

## Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

### 1. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

In den Gemeinbedarfsflächen werden die max. zulässigen Gebäudehöhen in Meter über NN festgesetzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben untergeordnete Bauteile wie Schornsteine usw.

### 2. Festsetzungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 b Baugesetzbuch (BauGB)

#### Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis 20.000 DM geahndet werden.

#### 2.1 Laubgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 99 cm, in 1 m Höhe gemessen, sind im Plangebiet zu erhalten, es sei denn, daß eine nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Im übrigen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Gummersbach.

#### 2.2 Flächige Erhaltungsbindungen

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Umrandung gekennzeichneten Fläche mit "Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind die sich darauf befindlichen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen vom Grundstückseigentümer zu erhalten, zu pflegen und ggf. in gleicher Art zu ersetzen.

#### 2.3 Flächige Pflanzbindungen

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Umrandung gekennzeichneten Fläche "zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind Pflanzen der nachfolgend angegebenen Arten zu pflanzen, zu pflegen und ggf. in gleicher Art zu ersetzen:

Hainbuche	(Corpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Eiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordate)
Rotbuche	(Fagus sylvatica).